



→ TIPP | FAMILIEN



Günstig an die Kinder vermieten

Wann eine verbilligte Überlassung Steuern mindert

Die verbilligte Vermietung an die Kinder ist ein beliebtes Steuersparmodell bei Familien. Wenn Sie bestimmte Regeln einhalten, können Sie angefallene Ausgaben in voller Höhe als Werbungskosten absetzen. Versteuern müssen Sie hingegen nur die geringeren Mieteinnahmen.

Meist ergibt sich daraus ein Verlust. Und eben dieser hilft beim Steuern sparen. Das Steuersparmodell funktioniert auch bei Vermietung an unterhaltsberechtigter Kinder.

Wann ist die Vermietung verbilligt?

Eine verbilligte Vermietung liegt vor, wenn die vereinbarte Miete niedriger als die ortsübliche Marktmiete ist. Das bedeutet vom Grundsatz her, dass die Kosten für die vermietete Wohnung nur anteilig als Werbungskosten absetzbar sind, und zwar im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete.

Seit 2012 sind die Ausgaben jedoch in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar, wenn die vereinbarte Miete **mindestens 66 Prozent bzw. zwei Drittel der ortsüblichen Miete** beträgt.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

wer hohe Ausgaben oder Verluste hat, bezahlt Monat für Monat zu viel Lohnsteuer. Das Geld gibt es zwar später zurück, wenn eine Steuererklärung abgegeben wird. Doch wollen Sie wirklich dem Staat einen kostenlosen Kredit geben? Die einfache Lösung: Stellen Sie jetzt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung – und Sie müssen nicht erst auf die Erstattung warten. Mehr Infos gibt's ab Seite 3.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Günstig an die Kinder vermieten: Wenn eine verbilligte Überlassung Steuern mindert
- > Lohnsteuerermäßigung 2017: Stellen Sie jetzt einen Antrag
- > Rückentraining im Fitnessstudio: Ausgaben steuerlich absetzbar?
- > Einspruchsempfehlung des Monats: Erhöhte Absetzung auch für einen Aufbau
- > Keine Ein-Prozent-Regelung für Werkstattwagen: Warum Sie jetzt Einspruch einlegen sollten

Mehr aktuelle Infos? Folgen Sie uns einfach auf [Twitter](#) oder [Facebook](#). So verpassen Sie keine Chance mehr um Steuern zu sparen.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ TIPP | FAMILIEN

Gestaltung muss Fremdvergleich standhalten

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch eine verbilligte Vermietung an ein **unterhaltsberechtigtes Kind** steuerlich anerkannt werden kann. Vorausgesetzt, das Konstrukt hält einem so genannten Fremdvergleich stand.

Das bedeutet, dass der Mietvertrag **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden ist. Zudem müssen sowohl seine Gestaltung als auch die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Dies setzt voraus, dass die Hauptpflichten der Vertragsparteien **klar und eindeutig** vereinbart worden sind – und auch dementsprechend durchgeführt werden (Urteil des Bundesfinanzhofes, Aktenzeichen [IX R 28/15](#)).

Vorsicht Falle: Miete mit Unterhalt verrechnen

Im nun entschiedenen Urteilsfall wurde der Mietvertrag mit dem Kind allerdings nicht anerkannt. Begründung: die Tochter hatte tatsächlich **keine Miete gezahlt**. Vielmehr haben die Eltern die Miete mit dem Unterhaltsanspruch der Tochter verrechnet und ihr nur den **Differenzbetrag bar ausgezahlt**.

Steuerlich gesehen handelt es sich hier um die Gewährung von Naturalunterhalt in Form von Wohnraum. Eine Vermögensminderung bei der Tochter als Mieterin und Vermögensmehrung bei den Eltern als Vermieter ist nicht erfolgt. Da also keine entgeltliche Nutzungsüberlassung vorliegt und das Mietverhältnis nicht anzuerkennen ist, wurden die Ausgaben bzw. der Verlust nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften anerkannt.



TIPP

Es ist also besser dem Kind **Barunterhalt zu zahlen**. Mit dem Geld bezahlt das Kind wiederum seine Miete für die Wohnung. Dann steht einer steuerlichen Anerkennung nichts mehr im Wege.

+++++ NEWSTICKER +++++

Antrag zum Soli-Zuschlag abgelehnt

Im Finanzausschuss des Bundestags sind unterschiedliche Auffassungen zur Zukunft des Solidaritätszuschlags deutlich geworden. Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD lehnte das Gremium einen Antrag der Fraktion Die Linke ab, den Solidaritätszuschlag für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu verwenden. Deshalb solle der Zuschlag in seiner jetzigen Höhe und Form als Bundessteuer beibehalten werden. Die Linksfraktion stimmte für den Antrag, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielt sich. (Quelle: Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 21.09.2016)



Die wichtigsten Steuervordrucke 2015 zum Herunterladen



Einfach heruntergeladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.

Wußten Sie schon, dass ...?



... sich gute Nachbarschaft gleich doppelt lohnt?

Mehr erfahren Sie [hier](#).

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Lohnsteuerermäßigung 2017

Stellen Sie jetzt einen Antrag

Der einfachste Weg zum höheren Netto-Gehalt: Beantragen Sie noch dieses Jahr die Lohnsteuer-Ermäßigung. Und sichern sich damit ab Januar die günstige Wirkung des Freibetrags.

Erhöhen Sie ihr Nettogehalt

Haben Sie hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen? Dann müssen Sie nicht bis zum Jahresende auf eine Steuererstattung warten. Lassen Sie die Ausgaben bereits während des Jahres steuermindernd berücksichtigen. So haben Sie Monat für Monat mehr Geld in der Tasche.

Was Sie tun müssen

Stellen Sie einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung bei Ihrem Finanzamt – am besten noch bis Ende dieses Jahres. Dadurch sichern Sie sich die Wirkung des Freibetrages bereits ab Januar 2017.

Wie es funktioniert

Für die voraussichtlich entstehenden Ausgaben können Sie sich vom Finanzamt einen Lohnsteuer-Freibetrag als ELStAM (elektronische Lohnsteuer-Abzugs-Merkmal) in der Zentraldatei der Finanzverwaltung eintragen lassen.

Ihr Arbeitgeber zieht diesen Freibetrag fiktiv von Ihrem Monatsverdienst ab. Von diesem reduzierten Betrag wird dann die monatliche Lohnsteuer berechnet – sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.



++ NEWSTICKER ++

Insolvenzgeldumlage: Weitere Senkung der Umlage U3 ab 2017

Arbeitgeber müssen eine Umlage U3 für Insolvenzgeld zahlen. Wenn ein Betrieb zahlungsunfähig wird und ein Insolvenzverfahren über den Betrieb eröffnet wird, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den ausfallenden Arbeitslohn für die letzten drei Monate an die Mitarbeiter. Das ist das sog. Insolvenzgeld. Die Mittel hierfür bringen alle Arbeitgeber unabhängig von Größe, Branche und Ertragslage des Betriebes auf. Von der Umlage U3 sind Privathaushalte und Arbeitgeber der öffentlichen Hand befreit. Der Umlagesatz wurde bis 2012 jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt und ist seit 2013 im Gesetz festgeschrieben. Er beträgt 0,15 Prozent. Im Jahre 2016 wurde der Umlagesatz auf 0,12 Prozent abgesenkt.

Aktuell bestimmt die neue „Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2017“, dass der gesetzliche Umlagesatz zur Insolvenzgeldumlage im Jahre 2017 abgesenkt wird, und zwar von 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent des Arbeitslohns bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Umlagesatz soll gesenkt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Für das Jahr 2017 liegen die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz vor, sodass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verpflichtet ist, die Höhe der Insolvenzgeldumlage per Rechtsverordnung anzupassen.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Nun zwei Jahre gültig!

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung können Sie bereits ab Oktober 2016 einreichen.

Seit letztem Jahr neu: Der Freibetrag kann für zwei Jahre auf einmal beantragt werden. Wenn sich die persönlichen Verhältnisse nicht ändern, gilt der Freibetrag für 2017 und das Folgejahr 2018.

Jetzt Anträge herunterladen:

[Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2017](#)

[Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2017](#)

Für den Antrag stehen zwei Vordrucke zur Verfügung: der „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2017“ und der „Vereinfachte Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2017“. Auf beiden Vordrucken kann man die zweijährige Geltungsdauer des Freibetrags durch Ankreuzen beantragen. Die ausgefüllten Anträge können auch per Post an das Finanzamt geschickt werden.

Gründe, die zu einer Ermäßigung führen

- > **hohe Werbungskosten**, z. B. Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung, Arbeitszimmer, Fortbildungskosten (über 1.000 Euro),
- > **Sonderausgaben**, z. B. Spenden, Ausgaben für Kinderbetreuung, Ausbildungskosten, Schulgeld,
- > **außergewöhnliche Belastungen**, z. B. Krankheitskosten, Heimunterbringung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige,
- > **Entlastungsbetrag** bei verwitweten Alleinerziehenden im Sterbejahr und Folgejahr,
- > **Unterhaltszahlungen** an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehepartner,
- > Pauschbeträge für **behinderte Menschen** und Hinterbliebene,
- > Ausgaben für **Haushaltshilfe**, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen,
- > **Verluste** aus anderen Einkunftsarten,
- > **Geringverdiener**: Eintragung des nicht ausgenutzten Freibetrages aus dem ersten Arbeitsverhältnis als Freibetrag bei der zweiten Beschäftigung.

! WICHTIG

Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche müssen insgesamt über 600 Euro betragen. Die Grenze gilt auch bei Eheleuten, diese wird also nicht verdoppelt.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



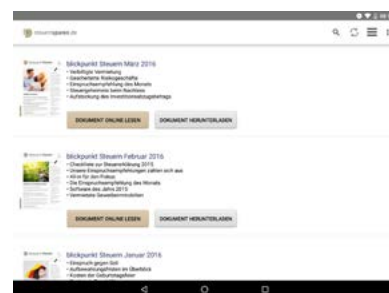
Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Von Bloggern und Steuererklärungen

Wir haben [hier](#) die wichtigsten Fakten für Sie zusammengestellt.



Rückentraining im Fitnessstudio

Ausgaben steuerlich absetzbar?

„Isch hab Rücken!“ Nicht nur Horst Schlämmer kennt diese Pein. Die meisten Deutschen können ein Lied von Rücken-, Schulter- und Nackenschmerzen singen.

Das beste Mittel dagegen: Training. Beispielsweise ein Rückentraining im Fitnessstudio um damit die Rückenmuskulatur zu stärken. Wenn die Krankenkasse schon nicht zahlt, hilft dann wenigstens das Finanzamt?

Training als Heilung

Die sportliche Betätigung dient der allgemeinen Gesunderhaltung. Daher können die Beiträge für das Fitnessstudio grundsätzlich steuerlich nicht anerkannt werden. Das gilt auch, wenn Sport als Ausgleich für eine sitzende Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Sport kann aber auch betrieben werden, um eine Krankheit oder ein Gebrechen zu heilen oder zu seiner Besserung und Linderung beizutragen. Dann handelt es sich um Krankheitskosten. Und diese können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug

Allerdings legen die Finanzämter hier strenge Maßstäbe an (Urteil des Bundesfinanzhofes, Aktenzeichen III R 67/96): Die medizinische Notwendigkeit der Sportausübung muss durch ein **Attest des Arztes oder** des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen nachgewiesen werden.

++ NEWSTICKER ++

Meisterprüfung: Keine Kürzung der Werbungskosten um den Meisterbonus

In Bayern erhält seit dem 01.09.2013 jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss einen Meisterbonus in Höhe von 1.000 Euro. Die entsprechende Richtlinie gilt noch bis zum 31.12.2016.

Soeben wurde auch in Sachsen das Förderprogramm Meisterbonus beschlossen, nach dem ab 01.09.2016 bei Meisterfeiern Handwerks-, Industrie- und Fachmeister nicht nur ihre Meisterbriefe, sondern auch einen Meisterbonus in Höhe von 1.000 Euro erhalten werden. In Rheinland-Pfalz hat die SPD in ihrem Regierungsprogramm die Einführung eines Meisterbonus vorgesehen. Die Fortbildung zum Meister ist teuer, und die Aufwendungen sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar. Die Frage ist, ob die Werbungskosten um den Meisterbonus gekürzt werden müssen.

Nun hat das Finanzgericht München entschieden, dass die als Werbungskosten abzugsfähigen Fortbildungskosten für die Meisterprüfung nicht um den ausgezahlten Meisterbonus gekürzt werden müssen. Der Meisterbonus sei keine steuerbare Einnahme, sei nicht mit einer Einkunftsart verbunden und nicht an eine Einkünfterzielung geknüpft. Daher liege auch kein steuerfreies Stipendium oder eine Ausbildungsförderung vor. Der Meisterbonus werde nicht wegen der Aufwendungen, sondern allein wegen des erfolgreichen Abschlusses gezahlt (Urteil des Finanzgerichts München, Aktenzeichen [15 K 474/16](#)).

Die Finanzverwaltung akzeptiert die Entscheidung des Finanzgerichts und belässt den Meisterbonus nicht nur steuerfrei, sondern beim Werbungskostenabzug auch anrechnungsfrei (Schreiben des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 06.07.2016).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



WICHTIG

Dieses Attest muss unbedingt **vor Beginn des Trainings** eingeholt werden.

Der Sport muss nach den Anweisungen und unter der **Leitung eines Arztes** oder Heilpraktikers durchgeführt werden. Anstelle der ärztlichen Leitung genügt auch die Leitung und Beaufsichtigung durch eine andere zur Heilkunde zugelassene Person, z. B. eine Krankengymnastin. Nicht ausreichend aber ist die Leitung durch einen Sportlehrer oder Fitnesstrainer.

Auch genügt es nicht, dass der behandelnde Orthopäde sich gelegentlich bei der Behandlung davon überzeugt, wie sich die Sportausübung auf das Rückenleiden auswirkt und möglicherweise hin und wieder Ratschläge und Tipps gibt.

Denken Sie an Ihren Chef!

Außer ans Finanzamt sollten Sie auch an Ihren Arbeitgeber denken: Fragen Sie ihn nach einer Kostenerstattung. Zuwendungen des Arbeitgebers für gesundheitsfördernde Maßnahmen sind nämlich **bis zu 500 Euro im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei**.

Begünstigt sind nicht nur betriebliche Programme, sondern auch Zuschüsse des Arbeitgebers an die Mitarbeiter, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Leider ist die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an **Sportvereine und Fitnessstudios nicht begünstigt**.

Fordern Sie einen Gutschein fürs Fitnessstudio

Und doch bietet sich hier eine Möglichkeit für einen Steuerbonus: Der Arbeitgeber kann den Mitarbeitern einen **Gutschein bis 44 Euro** zum Besuch eines Sportvereins oder Fitnessstudios steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Anders als früher ist es jetzt nicht mehr erforderlich, dass der Arbeitgeber einen Vertrag mit dem Betreiber abschließt und mit ihm abrechnet. Begünstigt ist nunmehr auch eine **Bargeldzahlung** an den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden, z.B. nur für den Besuch des Fitnessstudios (Urteil des Bundesfinanzhofes, Aktenzeichen [VI R 27/09](#)).



WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Keine Förderung für denkmalgerechten Garageneubau

Die Kosten für den Neubau einer denkmalgerechten Garage stellen keine steuerbegünstigte Aufwendung dar, wenn das denkmalgeschützte Wohnhaus bislang nicht über eine solche verfügte. Das hat nun das Verwaltungsgericht Berlin entschieden (Aktenzeichen [19 K 108.15](#)).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunktSteuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Bauherren in Sanierungsgebieten
Einspruchsgrund:	Erhöhte Absetzung auch für einen Aufbau
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen X R 6/16

Wer in einem förmlich **festgelegten Sanierungsgebiet** oder einem städtebaulichen Entwicklungsbereich Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen tätigt, kann dafür eine erhöhte Absetzung erhalten.

Hintergrund ist die Regelung des § 7h des Einkommensteuergesetzes (EStG). Danach können solche Aufwendungen schon über die ersten zehn Jahre, also mit jährlich bis zu **10 Prozent der Herstellungskosten** abgeschrieben werden.

Hintergrund zum Sachverhalt

In einem aktuellen Streitfall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ging es um ein Objekt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, was auch über eine Bescheinigung der Gemeinde nachgewiesen werden konnte. An dieser Immobilie nahm der Steuerpflichtige nun Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten vor, im Rahmen derer er auch einen Aufbau auf die vorhandene Altbausubstanz setzte.

Neubau nicht steuerbegünstigt?

Das Finanzamt ließ die erhöhte Absetzung für die gesamte Baumaßnahme nicht zu. Zur Begründung führte es an, dass sich der neue Aufbau **nicht innerhalb der Altbausubstanz** befindet, sondern dieser als erstmaliger Aufbau nachträglich im Rahmen der Sanierung auf die Altbausubstanz aufgesetzt wurde. Für einen Neubau kann nach Meinung des erstinstanzlichen Gerichts jedoch keine erhöhte Absetzung greifen.

Warum Kosten nicht aufteilen?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ging in seiner Entscheidung sogar noch einen Schritt weiter: Die Richter verwehrten nicht nur die erhöhte Absetzung für den neuen Aufbau, sondern wollten auch **einer Aufspaltung der Anschaffungs-**

Wußten Sie schon, dass ...?



... das neue Schwarzbuch der Steuergeldverschwendung online ist? [Hier](#) geht's zum Bund der Steuerzahler.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).





→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

kosten in einen Teil für die Neuerstellung der Wohnung sowie in einen Teil für die Sanierungsmaßnahmen am immer schon vorhanden Gemeinschaftseigentum nicht zulassen.

Sowohl Finanzamt und Finanzgericht lehnten daher den Ansatz einer erhöhten Absetzung für sämtliche Kosten ab, weil eine Aufteilung der Kosten nicht möglich sei, da es sich um einheitliches Wirtschaftsgut handelt.

Revision als Musterverfahren

Da entsprechende Sachverhalte gerade in Sanierungsgebieten nicht selten auftreten dürften, sollten sich Betroffene an das Musterverfahren anhängen und Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer.
Einfach und genial- per [Video](#).

verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ TIPP | ARBEITNEHMER



Keine Ein-Prozent-Regelung für Werkstattwagen

Warum Sie jetzt Einspruch einlegen sollten

Die private Nutzung eines betrieblichen Kfz ist für jeden Kalendermonat zu versteuern. Berechnet wird dies mit einem Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer.

Dies ist zumindest immer dann so, wenn das Fahrzeug zu **mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt** wird. Möchte man die Ein-Prozent-Regelung umgehen, ist muss man ein Fahrtenbuch führen.

Keine Regel ohne Ausnahme

Besser gesagt: Bei einem üblichen Pkw, der in aller Regel auch privat mitbenutzt wird, kann die Ein-Prozent-Regelung nur mittels eines **ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs** umgangen werden. Bei Fahrzeugen, bei denen man erfahrungsgemäß davon ausgehen kann, dass sie typischerweise nicht nur vereinzelt und gelegentlich für private Zwecke genutzt werden, darf man auch ohne umständliche Fahrtenbuchaufzeichnungen auf die Ein-Prozent-Regelung verzichten.

Lkw und Zugmaschinen unproblematisch

Das betrifft namentlich LKW und Zugmaschinen. Entscheidend ist dabei allerdings nicht die Klassifizierung des Kfz-Steuerrechts und des Straßenverkehrsrechts, wie der Bundesfinanzhof schon in seinem Urteil aus 2003 (Aktenzeichen X R 23/01) klargestellt hat.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Gesetzliche Krankenkassen: Mindestbeitrag für Selbständige bleibt

Die Bundesregierung lehnt eine Abschaffung der sogenannten Mindestbemessungsgrenze für Selbständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung ab. Dies stünde im Widerspruch zum Solidarprinzip der GKV und wäre mit erheblichen Beitragsausfällen zulasten der Solidargemeinschaft verbunden. (Meldung des Bundestags vom 29.09.2016)



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Objektive Beschaffenheit entscheidet

Maßgebend ist vielmehr, ob das betreffende Fahrzeug aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich **zur Beförderung von Gütern bestimmt** ist. Denn solche Fahrzeuge werden allenfalls gelegentlich und ausnahmsweise auch für private Zwecke eingesetzt.

Auf Basis dieser Definition hatte schon der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung aus 2008 (Aktenzeichen [VI R 34/07](#)) klargestellt: Bei der vorgenannten objektiven Beschaffenheit des Fahrzeugs wird die **Ein-Prozent-Regelung nicht angewendet**.

Konkret ging es in dem vorgenannten Verfahren um einen Opel Combo, der als **zweisitziger Kastenwagen** mit einem fensterlosen Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet war sowie eine auffällige Werbebeschriftung trug.

Fiskus sträubt sich gegen Rechtsprechung

Eigentlich sollte damit alles klar sein. Offensichtlich sträubt sich die Finanzverwaltung jedoch immer noch Fahrzeuge, die **nach ihrer objektiven Beschaffenheit typischerweise nicht privat genutzt** werden, von der Ein-Prozent-Regelung freizustellen.

So auch unnötigerweise wieder in einem aktuellen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof: Schon das erstinstanzliche Finanzgericht Köln hatte hier klargestellt, dass der streitgegenständliche Transporter der Marke VW T4 aufgrund der Ausstattung mit zwei Sitzen **für eine private Nutzung ungeeignet** ist. Folglich könne auf die Ein-Prozent-Regelung verzichtet werden.

Mit Urteil vom 22.03.2016 (Aktenzeichen VIII R 10/12) bestätigt der Bundesfinanzhof diese Auffassung und watscht den Fiskus (erneut) ab. Schallend begründet der Bundesfinanzhof, dass die fiskalische Überlegung, wonach sich auch ein zweisitziges Fahrzeug grundsätzlich für private Besorgungen einsetzen lässt, auch dazu führt, dass jeder beliebig große LKW, im Prinzip jedes Fahrzeug **auch privat einsetzbar** wäre. Sämtliche Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung wären damit obsolet, weshalb das Gericht ausdrücklich an dem Bisherigen festhält.

Lassen Sie sich nicht einschüchtern

Dennoch zeigt die Entscheidung auch, dass der Fiskus in einem eigentlich ausgetheilten Thema immer mal wieder rumstochert. Betroffene sollten daher direkten Weges den **Gang zum Gericht** suchen und sich nicht einschüchtern lassen. Die **Erfolgchancen** mit entsprechend objektiv beschaffenen Fahrzeugen sind bei Gericht **überdurchschnittlich**

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Heimunterbringung bei Ehepaaren

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

17.10.2016

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung